Leipziger Tageblatt
und
Anzeiger.

№ 287. Dienstag, den 13. October. **1840.**

Börse in Leipzig, am 12. October 1840.

Course in königl. sächs. Wechselzahlung

nach §. 3. des Gesetzes vom 8. Januar und §. 3. der Verordnung vom 2. Februar 1838.

		Angeb.	Ges.
Amsterdam pr. 250 Ct. fl.	k. S.	136½	—
	2 Mt.	135½	—
Augsburg pr. 150 Ct. fl.	k. S.	—	100½
	2 Mt.	—	—
Bremen pr. 100 ℛ Lsd'or à 5 Thlr.	k. S.	—	105⅛
	2 Mt.	—	104⅛
Frankf. a. M. pr. 100 ℛ WG.	k. S.	—	100¼
	2 Mt.	—	—
Hamburg pr. 300 Mk. Bco.	k. S.	146¾	—
	2 Mt.	145¾	—
London pr. 1 L. St.	2 Mt.	6. 11¼	—
	3 Mt.	6. 10¾	—
Paris pr. 300 Frcs.	k. S.	—	78
	2 Mt.	—	77⅝
	3 Mt.	—	77⅜
Wien pr. 150 fl. Conv. 20 Kr.	k. S.	99½	—
	2 Mt.	—	—
	3 Mt.	98½	—
Berlin pr. 100 ℛ WZ. in Pr. Crt.	k. S.	—	102
	2 Mt.	—	—
Breslau pr. 100 ℛ WZ. in Pr. Crt.	k. S.	—	—
	2 Mt.	102⅓	—

	Angeb.	Ges.
Augustd'or à 5 ℛ = $\frac{1}{35}$ Mk. bto. u. à 21 K. 8 G. . auf 100	—	—
Pr. Frdrchsd'or à 5 ℛ idem = do.	—	—
And. ausl. Ld'or à 5 ℛ nach gering. Ausmünzungs-Fusse auf 100	5⅛ *)	—
Holl. Duc. à 2¼ ℛ . . = do.	12¼	—
Kaiserl. do. do. = . . = do.	12¼	—
Bresl. do. do. = 65½ As = do.	12¼	—
Passir do. do. = 65 As = do.	—	12
Conventions-Species und Gulden . . . . = do.	[illegible]	—
Conventions 10 u 20 Xr = do.	[illegible]	—
Preuss. Cour. bei dem Wechsel gegen andere Geldsorten	—	102
Gold pr. Mark fein Cöln. . .	—	—
Silber pr. do. do. . .	—	—
Staatspapiere, *excl. Zins.*		
K. S. St.-Cr.- C.-Sch. à 3% von 1000 u. 500 ℛ	—	100
C.-Sch. à 3% kleinere . .. =	—	—
do. do. Camm.-Cred.-C.-Sch. à 2% von 500, 200 und 50 =	—	—

*) Beträgt pr. Stück 5 Thlr. 6 Gr. 2 Pf.

	Angeb.	Ges.
K. Sächs. Landrentenbriefe à 2⅓ pCt. von 1000 u. 500 ℛ	100¼	—
kleinere . . =	—	—
K. Pr. St.-Cr. C. Sch. à 3% v. 1000 u. 500 =	96½	—
kleinere . . =	—	—
Lpz. Stadt-Anl. à 3 pCt. von 1000 u. 500 =	100	—
kleinere . . =	—	100¼
Lpz.-Ddn. Eisenb.-Partial-Obl. à 3½ pCt. in Pr. Cour. .	103	—
Act. d. Wiener Bank pr. St. o. D. in fl.	1570	—
K. K. Oest. Met. à 5% pr. 150 fl. Cv.	102½	—
do. do. do. à 4% = do. do.	98	—
do. do. do. à 3% = do. do.	77	—
K. Pr. St.-Sch.-Sch. pr. 100 ℛ P. C.	102¼	—
Lpz. Bank-Act. excl. Zsn. in Pr. C.	107½	—
Lpz.-Ddn. Eisenb.-Act. do. do. do.	—	98
Magdeburg-Leipz. do. incl. Div.-Schein in Pr. C. . . .	—	106¼

Städtisches.

Mit Bedauern hat man erst im Tageblatte vom 11. Oct. die Mittheilung aus den Plenarverhandlungen der Stadtverordneten zu Leipzig vom 16. September 1840 gelesen! — Das könnte man sich gefallen lassen, wenn jene Mittheilung die Verhandlungen der Stadtverordneten von New-York beträfe, von welchen man pr. Dampfschiff in derselben Zeit recht gut Kunde erhalten könnte; — aber nach 4 Wochen Nachrichten aus unsrer eignen Stadt, das ist denn doch etwas mittelalterlich.

Man spricht und schreibt so viel von Beförderung des constitutionellen Geistes in Deutschland und es thut allerdings große Noth, daß er befördert werde, — da muß aber von Seiten derjenigen Collegien, die durch diesen Geist ins Leben gerufen worden sind, nicht das erste, das zweckentsprechendste Mittel „Oeffentlichkeit in den gesetzlichen Schranken" mit Gleichgiltigkeit gehandhabt werden. — Was ist wichtiger und nützlicher für das Gemeinwohl, als daß die Bürgerschaft so schnell und so ausführlich als möglich von den Berathungen ihrer erwählten Vertreter in Kenntniß gesetzt werde? Dadurch werden klare, verständige Ansichten über die städtischen Angelegenheiten begründet, Theilnahme für dieselben erweckt und befördert und, mit einem Worte, der schon erwähnte constitutionelle Sinn auf eine unsern Verhältnissen entsprechende Weise entwickelt.

Die verspätete Mittheilung der Verhandlungen vom 16. Sept. d. J. mußte um so mehr Bedauern erwecken, als in denselben, in Bezug auf Communbauten das Princip der Licitation und Uebertragung an den Mindestfordernden in Anregung gebracht und beifällig bevorwortet wurde, ein Princip, welches für die betreffenden Gewerke und für den Stadthaushalt im Allgemeinen von Wichtigkeit ist.

Dem verehrten Vorstande des Collegii wird übrigens von demselben, so wie überhaupt von der Bürgerschaft mit so viel wohlverdienter Achtung begegnet, daß es gewiß nur dieses Anklanges bedarf, um seiner Seits ähnliche Uebelstände für die Folge zu vermeiden.

Menschenquälerei.

Vereine gegen Thierquälerei treten in das Leben, Vereine gegen Menschenquälerei achtet man nicht für nöthig und mit Recht; denn Jeder wird seine Stimme erheben, sobald eine empörende Thatsache in dieser Hinsicht zu seiner Kenntniß kommt. Wie oft lesen wir in Zeitschriften von gräßlichen Handlungen, die nicht nur gegen Menschen überhaupt, sondern sogar gegen das eigene Fleisch und Blut verübt werden. Es ist uns erinnerlich, daß leider auch in unserm Vaterlande

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id453042023-18401013/1